



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Soest

(bereinigte Fassung)

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Soest	1
§ 1	2
Zweckbestimmung	2
§ 2	2
Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3	3
Allgemeine Verhaltenspflicht.....	3
§ 4	3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen.....	3
§ 5	4
Verunreinigungsverbot	4
§ 6	5
Abfallbehälter	5
§ 7	6
Kinderspielplätze	6
§ 8	6
Besondere Schutzvorkehrungen.....	6
§ 9	7
Hausnummern.....	7
§ 10	7
Tiere	7
§ 11	8
Werbung, Wildes Plakatieren.....	8
§ 12	8
Öffentliche Hinweisschilder.....	8
§ 13	9
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit.....	9
§ 14	10
Erlaubnisse/Ausnahmen	10
§ 15	10
Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 16	11
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften.....	11

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4, 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - LImSchG - Landes-Immissionsschutzgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Soest als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Soest vom 15.06.1999 für das Gebiet der Stadt Soest folgende Verordnung erlassen:
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.07.2003 (Inkrafttreten: 29.10.2003)
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2005 (Inkrafttreten: 21.10.2005)
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2007 (Inkrafttreten: 21.12.2007)
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.02.2012 (Inkrafttreten: 12.02.2012)
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2024 (Inkrafttreten: xx.xx.2024)

§ 1

Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soest.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportfläche, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Wälle und Gräften;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 4. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufzuhalten;
 5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des

Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 9. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten, sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle.
- (3) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, wie z.B. Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, insbesondere Glasbruch, Lärmbelästigungen des Wohnumfeldes, Belästigung von Passanten bei übermäßigem Alkoholenuss oder ähnlichen Störungen.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. Das Instandsetzen von Fahrzeugen in den Straßen und Anlagen ist verboten, sofern es sich nicht aus Pannen ergibt, die kurzfristig vom Kraftfahrzeugführer behoben werden können;
 4. das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig. Unzulässig ist auch das Reinigen der Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche;
 5. das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen, auf Parkplätzen sowie an Wasserläufen und stehenden Gewässern ist untersagt;
 6. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder Stoffen auf der Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von

Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Abteilung Bürger- u. Ordnungsangelegenheiten – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Nutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen werden oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmten Behältnissen zu stellen.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Nutzungszeiten festgelegt sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 8

Besondere Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.
- (2) An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Straßen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet und Sachen beschädigt werden. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfl. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht des Halters frei laufen. Bei Annäherung von Personen oder Fahrzeugen sind Hunde unverzüglich anzuleinen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Tiere
 - a) nicht aufsichtslos umherlaufen,
 - b) von Kinderspielplätzen und Schulgeländen ferngehalten werden.
- (6) Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes (LHundG) NRW in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (7) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

§ 11

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltanlagen, Asphaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Einrichtungen – sowie an den im Angrenzbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder

sonst wie auf den Grundstücken angebracht oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) folgende Ausnahmen all-gemein zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01. bis 03.00 Uhr,
 2. für das Maifest „Tanz in den Mai“, jeweils am 30.04. auf den 01.05. bis 24.00 Uhr,
 3. für die Veranstaltung „Altstadtzauber“, jeweils an einem Wochenende im Juni und zwar in der Zeit von freitags bis samstags bis 24.00 Uhr,
 4. für die Veranstaltung „Winzermarkt/Weinfest“, jeweils am ersten Wochenende im Juli und zwar in der Zeit von donnerstags bis samstags bis 24.00 Uhr,
 5. für die Soester Allerheiligenkirmes, jeweils mittwochs, donnerstags und sonntags nach Allerheiligen im November bis 01.00 Uhr und freitags (Nacht von Freitag auf Samstag) und Samstag (Nacht von Samstag auf Sonntag) nach Allerheiligen im November bis 2.00 Uhr).
- (2) Die Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 2., 3., 4. und 5. sind auf den/die jeweilig festgesetzten Platz/Plätze beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist für die Veranstaltungen unter 2., 3. und 4. bis 24.00 Uhr erlaubt. Für die Veranstaltung unter Nr. 5. an den Tagen Mittwoch, Donnerstag und Sonntag bis 24.00 Uhr und an den Tagen Freitag (Nacht von Freitag auf Samstag) und Samstag (Nacht von Samstag auf Sonntag) bis 1.00 Uhr.
- (3) Für die Veranstaltungen zu Abs. 1 Nr. 2., 3., 4. und 5 wird die Sperrzeit nach § 3 Abs. 4 Gewerberechtsverordnung auf den Beginn der in Abs. 1 festgelegten Nachtruhe verkürzt. § 3 Abs. 3 Gewerberechtsverordnung (Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften) bleibt unberührt.

§ 14

Erlaubnisse/Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen über die Benutzung von Abfallbehältern in den Straßen und Sammelbehälter gemäß § 6 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
 6. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 8 der Verordnung,
 7. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnung,
 8. die Verpflichtung bei der Mitführung von Tieren gemäß § 10 Abs. 1; die Beseitigungspflicht für von Tieren verursachten Verunreinigungen gemäß § 10 Abs. 2; das Verbot der Fütterung wild lebender Katzen und Tauben nach § 10 Abs. 3, die Verpflichtung für Hundehalter nach § 10 Abs. 5 sowie die Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 zur Kennzeichnung und Kastration von Katzen,
 9. das Verbot unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 11 der Verordnung,
 10. das Verbot, öffentliche Hinweisschilder gemäß § 12 Abs. 2 zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken und
 11. das Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit außerhalb der Ausnahmen nach § 13 der Verordnung verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl. I. S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Soest vom 15.10.1991 außer Kraft.